

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |  
Postfach 7125 | 24171 Kiel

per E-Mail:

Ihr Zeichen:   
Ihre Nachricht vom: 12.06.2025

19.06.2025

## Ihr Antrag auf Informationszugang vom 12. Juni 2025

Sehr geehrte

unter Bezugnahme auf Ihren oben bezeichneten Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird statt gegeben;
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

### **Begründung:**

Im Anhang finden Sie antragsgemäß den auf das Urteil des OVG Münster (Az. 20 A 2384/20) bezogenen Erlass des Innenministeriums vom 20. März 2024 zur Schlüsselaufbewahrung für Sicherheitsbehältnisse, in denen erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen aufbewahrt werden.

Ihr Antragsbegehren zu Grunde gelegt, nach dem Sie an dem Inhalt des genannten Erlasses interessiert sind, gehen wir davon aus, dass sich Ihr Antrag nicht auf die Offenlegung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten des Innenministeriums – wie auch der personenbezogenen Daten der Beschäftigten der jeweiligen Waffenbehörde – bezieht. Daher haben wir diese Daten geschwärzt. Sofern Sie Ihren Antrag auch auf die Offenlegung der personenbezogenen Daten in dem vorgelegten Erlass erstrecken

möchten und Sie deren Offenlegung wünschen, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass vor einer etwaigen Offenlegung die betroffenen Personen darüber anzuhören sind, ob sie der Offenlegung ihrer Daten zustimmen (vgl. § 10 Satz 1 Halbsatz 2 IZG-SH). Für die Zurverfügungstellung einer ungeschwärzten Version können dann gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH Kosten (Gebühren und Auslagen) anfallen. Die konkrete Kostenerhebung richtet sich nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SHKostenVO) vom 14. Januar 2025 einschließlich Anlage (Kostentarif). Für die Bemessung der Gebühren ist der konkrete Verwaltungsaufwand maßgeblich (Bearbeitungszeit).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



### **Anlagen:**

Erlass zur Erlass zur Schlüsselaufbewahrung für Sicherheitsbehältnisse, in denen erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen (geschwärzt)